



Informationen zu den Themen Stimmberechtigung, Vollmacht und Anzahl der Stimmen:

Auszug aus der WTV-Jugendordnung:

§ 5

...

(5)

Stimm- und wahlberechtigt sind die gewählten Jugendvertreter, einschließlich der gewählten Jugendsprecher oder Vereinsvertreter, die durch einen gewählten Jugendvertreter des Mitgliedsvereins entsendet werden. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 30 dem WTV gemeldeten Mitglieder unter 27 eine weitere Stimme. Es wird auf die Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren zum 01.07. des Vorjahres abgestellt, die dem WTV in seiner Bestandserhebung gegenüber gemeldet worden sind. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Mitgliedsverein vertreten. Er darf alle Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind außerdem die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung.

Beispiel:

Ein Verein mit 127 Mitgliedern, die nicht älter als 26 Jahre alt sind (Stichtag Bestandserhebung vom 01.07.2023), hat 6 Stimmen. 1 Grundstimme plus 5 Stimmen für die Anzahl der Mitglieder.

Abstimmungen beim Verbandsjugendtag:

Die Abstimmungen beim Verbandsjugendtag am 03. Februar 2024 werden - Stand heute - digital per votesUP durchgeführt. Das Verfahren wird einigen vom letzten Verbandsjugendtag bekannt sein.

Weitere Infos zum technischen Ablauf folgen im Januar.